

## VUR-Jahrestagung vom 16. Juni 2021: Workshop / Atelier

### Workshop 1 – Auenschutz I; BGE 146 II 347 vom 24.3.2020 (Trin GR; Ruinaulta)

Inputreferat: CORINA CALUORI, MLaw, Rechtsanwältin, Caviezel Partner, Chur

Moderation: SALOME SIDLER, Fürsprecherin, Abteilung Rechtsdienst 1, Sektionschefin, BAFU

Zeit	Ablauf	Zuständig
14.15 bis 14.30	Registrierung	Teilnehmende
14.30 bis 14.35	Begrüssung	Salome Sidler
14.35 bis 14.50	Inputreferat	Corina Caluori
14.50 bis 15.20	Diskussion	Salome Sidler
15.20 bis 15.30	Abschluss	Salome Sidler
15.30 bis 15.45	Plenumsdiskussion <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche zentralen Fragen und Problemstellungen wurden diskutiert?</li> </ul>	Alle Moderator(-innen) / Reto Schmid

### Anleitung zur Teilnahme am Workshop

- **Digital/iStage:** Die Tagung wird auf der Eventplattform iStage durchgeführt; die einzelnen Workshops finden via Plattform auf Zoom statt. Entsprechend – Achtung – muss der Zugriff über das Netzwerk oder Client (Computer) gewährleistet sein.
- **Workshop-Zuteilung:** Bitte nehmen Sie an dem Workshop teil, für welchen Sie zugeteilt wurden. Leider konnten wir nicht durchgehend die erste Priorität berücksichtigen.
- **Teilnehmerzahl:** 40 bis 60 Personen
- **Teilnahme:** Klicken Sie auf den entsprechenden Workshop auf der Plattform



- Klicken Sie auf den Zoom-Link; das Meeting läuft über den Browser.
- Sie gelangen ohne Registrierung in den Workshop-Room
- **Regeln:**
  - Die einzelnen Teilnehmenden sind "stumm" geschaltet; die Stummschaltung muss durch den Sprechenden selbst ausgeschaltet werden.
  - Teilnehmer/-in will das Wort ergreifen: Bitte das Symbol „mit der blauen Hand“ klicken; dann Stummschaltung aufheben.
- **Zoom:** Wichtige Funktionen (siehe weiter unten)

## Sachverhalt:

Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte am **15. März 2016** die Anpassung des **Richtplans der Region Surselva** und die Fortschreibung des kantonalen Richtplans betreffend das Objekt «Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht». Die betreffenden Änderungen umfassen u. a. die Festsetzung eines durchgehenden Fusswegs in der Talsohle der Rheinschlucht auf dem Gebiet der Gemeinde Trin, ab der Isla Bella-Brücke bis zur Station Trin der Rhätischen Bahn (RhB). Der geplante Wanderweg befindet sich innerhalb des Objekts Nr. 1902 «Ruinaulta» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Daraufhin beschlossen die **Stimmberechtigten der Gemeinde Trin an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 die Teilrevision der Ortsplanung**; damit wurde der Zonen- und Generelle Erschliessungsplan (ZP/GEP) 1:5 000 Ruinaulta erlassen. Dieser Plan ändert Lage und Umfang der bisherigen Naturschutzzone und legt den neuen Wegabschnitt von der Isla Bella-Brücke bis zum Elektrizitätswerk (EW) Pintrun fest. Der Weg soll zwischen Bahnstrecke und Flussufer des Vorderrheins verlaufen, mit einem Fussgängertunnel parallel zum Bahntunnel Ransun.

**Pro Natura, Pro Natura Graubünden, Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz und World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz** beantragten dem kantonalen Amt für Raumentwicklung innert angesetzter Frist, die Teilrevision der Ortsplanung sei nicht zu genehmigen. Auch die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) reichte eine Stellungnahme zu dieser Ortsplanungsrevision ein. Die **Kantonsregierung genehmigte am 8. August 2017 den ZP/GEP 1:5 000 Ruinaulta mit Auflagen, Anweisungen und Hinweisen**. Dabei lehnte sie die Anträge von Pro Natura, Pro Natura Graubünden, SVS und WWF Schweiz ab, soweit sie darauf eintrat. Hingegen gab sie dem Antrag der SGS auf Genehmigung der Vorlage statt.

Die SGS erhob am 8. September 2017 Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden gegen den Regierungsbeschluss (Verfahren R 17 72). Auch Pro Natura, Pro Natura Graubünden, SVS und WWF Schweiz wehrten sich mit gemeinsamer Beschwerde vom 14. September 2017 beim Verwaltungsgericht gegen diesen Beschluss (Verfahren R 17 73).

Mit Teilrevision der Verordnung über den **Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenV; SR 451.31)** vom **29. September 2017**, in Kraft seit 1. November 2017, wurde das Auenobjekt Nr. 385 Ruinaulta aufgenommen (vgl. AS 2017 S. 5283 ff., 5293). Weiter genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 3. November 2017 die Anpassung des kantonalen Richtplans betreffend das Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht im Rahmen des «Genehmigungspaket 2016» (vgl. BBl 2018 3908).

Das **Verwaltungsgericht wies** mit Urteil vom 3. Oktober 2018 die Beschwerden von Pro Natura, Pro Natura Graubünden, SVS und WWF Schweiz **ab**.

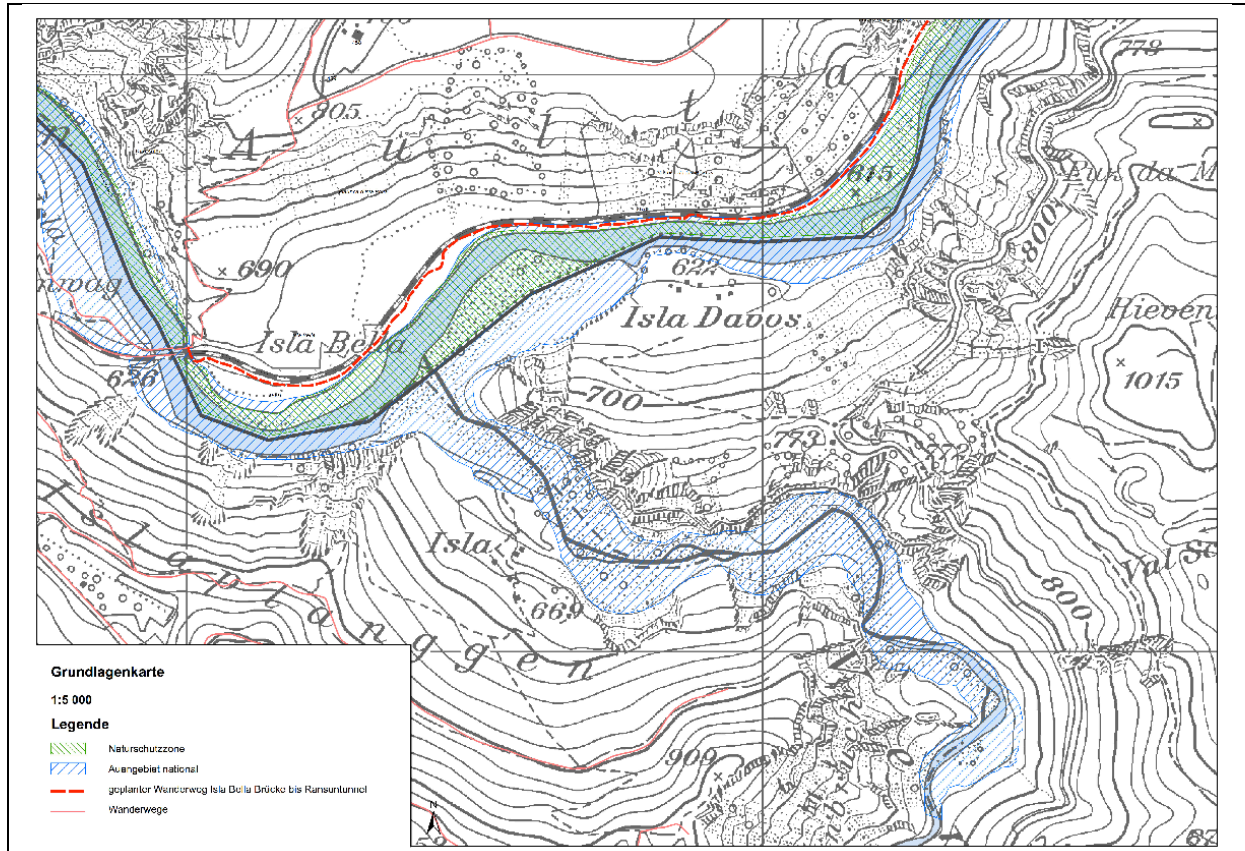
Mit Eingabe vom 9. November 2018 führen Pro Natura, SVS und WWF Schweiz Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts. Sie beantragen im Wesentlichen die Aufhebung dieses Urteils sowie des

ZP/GEP 1:5 000 Ruinaulta. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) äussert sich in der Vernehmlassung vom 3. April 2019 aus umweltrechtlicher Sicht zur Angelegenheit. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nimmt am 6. Juni 2019 zu raumplanungsrechtlichen Aspekten Stellung.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

## Karten/Fotos





<https://www.google.com/maps/place/Rheinschlucht/@46.8068149,9.3276102,1160m/data=!3m1!1e3!4m5!3m4!1s0x0:0xe9df845b022d9136!8m2!3d46.8057143!4d9.3163204>



## Recht: Leitsätze

Bestätigung der für **Private** bloss **akzessorisch möglichen Richtplananfechtung**.

Um das Ziel der ungeschmälernten Erhaltung bzw. grösstmöglichen Schonung der Biotope von nationaler Bedeutung zu erreichen, beauftragt das NHG die Kantone, deren Schutz im Einzelnen zu ordnen. **Dabei verpflichtet die Auenverordnung (AuenV) die Kantone bzw. Gemeinden, den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.** Das RPG wiederum ermöglicht es den Kantonen bzw. Gemeinden, dafür Schutzzonen festzulegen. Die Nutzungsplanung stellt somit ein geeignetes Instrument dar, um die Detailabgrenzung der Inventarobjekte festzulegen (E. 3.2).

**Die AuenV verlangt grundsätzlich eine parzellenscharfe oder in anderer Weise grundigentümergebundene Detailabgrenzung.** Die Bundesperimeter sind oft durch sichtbare

Anhaltspunkte wie Waldgrenzen, Bäche, Wege oder Strassen festgelegt. In diesen Fällen ist der genaue Grenzverlauf der Objekte für die Kantone häufig vorgegeben. Wenn der Inventarperimeter nicht durch derart klar erkennbare Strukturen abgegrenzt ist, liegt der Interpretationsspielraum der Perimeterlinie gemäss Vollzugshilfe zur AuenV bei einer Breite von 20 bis 30 m. Bei der Detailabgrenzung steht den Kantonen bzw. Gemeinden ein den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragender **Beurteilungsspielraum** zu; dieser ist aber gering (E. 5.1).

Der streitbetroffene Nutzungsplan soll den Bundesperimeter des Auengebietes Ruinaulta durch Ausscheidung eines Naturschutzgebietes umsetzen. Gleichzeitig soll er die Wegführung eines neuen Wanderwegs festlegen, der ausserhalb des bezeichneten Schutzgebietes zwischen Bahnlinie und Vorderrhein zu liegen käme. Umstritten ist der Wegabschnitt zwischen der Isla Bella-Brücke und dem Bahntunnel Ransun. Dieses Gebiet lässt sich in vier Teilbereiche unterteilen. Der dort gezogene Bundesperimeter erstreckt sich in den Abschnitten 2–4 bis hin zur Bahnlinie. Dagegen reicht das nutzungsplanerisch ausgeschiedene Naturschutzgebiet nicht bis an das Bahntrasse heran und ist somit kleiner. Dies ist bundesrechtlich nur dann zulässig, wenn im Einzelfall sachliche Gründe für die abweichende Detailabgrenzung vorliegen (E. 5.2, unter Bezugnahme auf E. 4.3).

Die **Detailabgrenzung** des ausgeschiedenen Naturschutzgebietes in den erwähnten Teilbereichen des Nutzungsplans genügt den bundesrechtlichen Vorgaben an einen ausreichenden Auenschutz nicht; mithin verletzt die Abgrenzung wegen den möglichen Nutzungskonflikten zwischen Biotopschutz und Betrieb der Bahnanlage das Erfordernis der Parzellengenauigkeit; im Übrigen beruht die Abwägung zur Grenzlinie auf mangelhaften Abklärungen der Bahnsicherheitsinteressen und des Schutzbedarfs des Geländes zwischen Flussufer und Bahnlinie, beispielsweise bezüglich Vegetation (E. 6.1–6.5).

Ein **Abweichen von den Schutzzielen** der ungeschmälernten Erhaltung ist wegen des **fehlenden nationalen Interesses** am Wanderweg nicht erlaubt (E. 7.2). Beim Flussuferläufer handelt es sich um eine auentypische Vogelart, deren Erhalt und Förderung zu den Schutzzielen der Auenobjekte gehören («Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume» in der höchsten Prioritätsstufe 1). Der Bund hat zum Schutz des Flussuferläufers konkrete Massnahmen vorgesehen. Unter anderem hat er dafür sog. «Smaragd-Gebiete» bezeichnet: Ein solches Gebiet überlagert den betroffenen Abschnitt des Vorderrheins. Es reicht flächenmässig über den Auenperimeter hinaus. Im streitbetroffenen Abschnitt von der Isla Bella-Brücke bis zum Bahntunnel Ransun erstreckt sich im Uferbereich des Auengebietes – in der gebotenen längerfristigen Perspektive – **ein zusammenhängender bzw. geeigneter Lebensraum für den Flussuferläufer** (E. 7.1 und 7.4).

Der geplante Wanderweg, welcher ausserhalb des Auengebietes bzw. des Uferbereichs angelegt wird, darf den Fortbestand dieser Vogelart nicht schmälern (E. 7.2–7.3). Dafür müsste der für diese störungsanfällige Vogelart **nachteilige Wanderweg ausserhalb ihrer Reaktionsdistanz** angelegt werden, in einem Abstand von mindestens 75 m zum Lebensraum der Vogelart. Zusätzlich wären Massnahmen zur **Besucherlenkung** vorzusehen. Diesen Anforderungen genügt der vorgesehene Weg nicht. Ob ein Wanderweg zwischen der Isla Bella-Brücke und dem Tunnel angesichts der engen Platzverhältnisse in der Talsohle unter Einhaltung der erwähnten Vorgaben überhaupt angelegt werden kann, erscheint zweifelhaft (E. 7.5).

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen; Kanton und Gemeinde werden über das weitere Vorgehen zu befinden haben (E. 8).

**Original-Entscheid:** [BGE 146 II 347](#)

**Relevante Erlasse**

Art. 18 Abs. 1 und Art. 18a Abs. 1 und 2 [NHG](#) (LPN), Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 [AuenV](#)

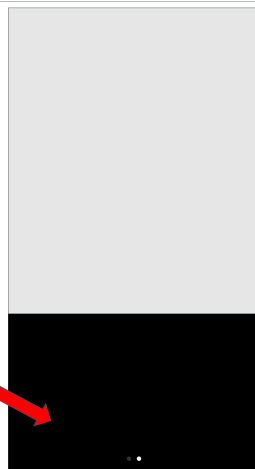
→ **Zoom**

## Zoom: Wichtige Funktionen

### Wichtige Funktionen auf Zoom (1)

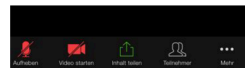
Funktionen sichtbar machen

Wenn unten keine Funktionen sichtbar sind: auf die schwarze Fläche klicken oder auf den Namen unten links.

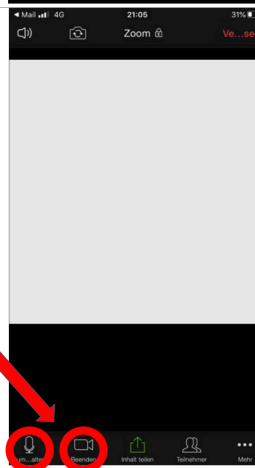


### Wichtige Funktionen auf Zoom (2)

Kamera und Mikrofon



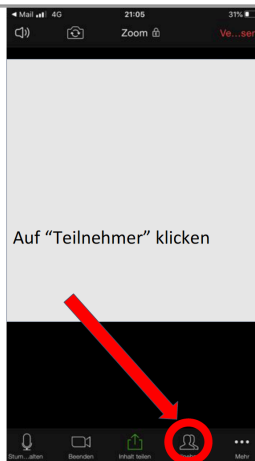
Mikrofon und Kamera an und ausschalten (wenn rot und durchgestrichen -> aus)



### Wichtige Funktionen auf Zoom (3)

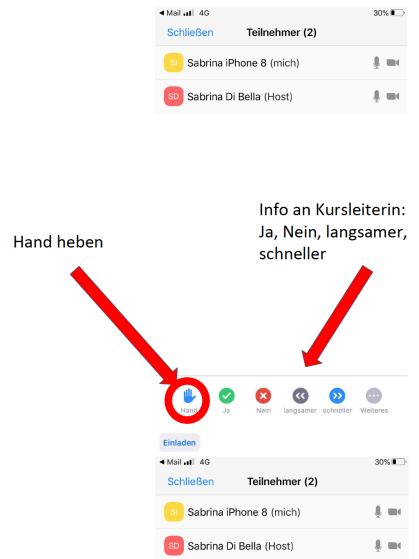
Hand heben

Auf "Teilnehmer" klicken



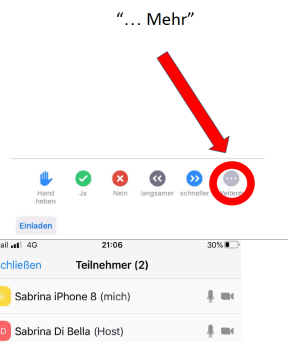
## Wichtige Funktionen auf Zoom (4)

Hand heben



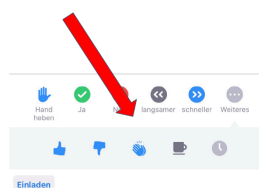
## Wichtige Funktionen auf Zoom (5)

... und noch mehr Bilder um miteinander zu sprechen



## Wichtige Funktionen auf Zoom (6)

... und noch mehr Bilder um miteinander zu sprechen



## Wichtige Funktionen auf Zoom (11)

Meeting verlassen

